

Statuten des Schützenverein Weisslingen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Schützenverein Weisslingen (Nachfolgend Verein genannt) wurde im Jahre 1873 gegründet.

Der Schützenverein Weisslingen ist ein Verein gemäss Art. 60/79 ZGB mit Sitz in Weisslingen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Diese Statuten unterliegen der Genehmigung durch die Militärdirektion-Kreiskommando des Kantons Zürich sowie des BSV Pfäffikon ZH.

Art. 3

Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes in der 300m Schiessanlage Weisslingen durch. Diese Anlage steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Weisslingen. Mit der Politischen Gemeinde Weisslingen besteht ein Nutzungsreglement, das auch die finanziellen Abgeltungen für das sportliche Schiessen regelt.

Die Teilnahme am Feldschiessen wird gefördert.

Art. 4

Der Verein fördert auch das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung der Nachwuchsschützinnen und der Nachwuchsschützen und die Pflege guter Kameradschaft.

Art. 5

Der Verein gehört mit seinen lizenzierten Mitgliedern folgenden Schützenverbänden an:

- Schützenverband Tösstal
- Bezirksschützenverband Pfäffikon ZH
- Zürcher Kantonal Schiesssportverband (ZHSV)
- Schweizer Schiesssportverband (SSV)

Art. 6

Der Verein ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS). Nebst den lizenzierten Mitgliedern werden auch schiessberechtigte Nichtmitglieder gemäss Art. 25 versichert.

II. Mitgliedschaft

Art. 7

Jedes Mitglied anerkennt diese Statuten.

Art. 8

Aktive Schützinnen und aktive Schützen mit Lizenz oder ohne Lizenz sind Schützinnen und Schützen, die den Jahresbeitrag bezahlt haben.

Art. 9

Mehrfachfachmitglieder (B-Mitglied aktiv mit Lizenz)

sind Schützinnen und Schützen, die das OP und das FS bei einem andern Verein absolvieren.

Art. 10

Ehrenmitglieder

Sind Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Verein Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von allen Pflichten befreit. Die letzte Ehre wird ihnen beim Einverständnis der Angehörigen mit einem Fahngruss erwiesen.

Bei Vereinswechsel wird die Ehrenmitgliedschaft aufgehoben.

Art. 11

Passivmitglieder

Der Verein hat keine Passivmitglieder

Art. 12

Freimitglieder

Werden Aktivmitglieder, die während 25 Jahren dem Verein angehören. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag ausgenommen die Lizenzgebühren.

Art. 13

Sponsoren / Gönner

sind Personen, die den Verein durch finanzielle oder materielle Art unterstützen. Sie sind berechtigt, an vereinsinternen Schiessen teilzunehmen. Sie haben Zutritt zu allen der Geselligkeit und der Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Gönner bezahlen den von der Generalversammlung für diese Kategorie festgelegten Mindestbeitrag, sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 14

Der Verein führt eine namentliche Liste der lizenzierten Vereinsmitglieder. Es ist die elektronische Form der Mitgliederverwaltung des SSV anzuwenden. Mit der Führung dieser Liste wird vom Gesamtvorstand der Aktuar oder die Aktuarin oder ein anderes Vorstandsmitglied betraut. Diese Liste ist die Grundlage für die Vertretungsrechte in den Verbänden, sowie der Verbandsbeiträge.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 15

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Junioren, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können durch GV-Beschluss Mitglied des Vereins werden.

Art. 16

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführbestimmungen (AFB) des SSV Dok. Reg.-Nr. 2.18.01; AFB für Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 17

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein kann jederzeit mündlich oder schriftlich beim Vereinspräsidenten erfolgen. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme bis zur Antragstellung des Vorstands an die nächste GV.

Art. 18

Der Vorstand kann von den Neumitgliedern einen Strafregisterauszug verlangen.

IV. Mitgliederkategorien

Art. 20

Die Alterskategorie basiert auf Art. 3 der Regeln für Teilnehmer vom SSV.

Art. 21

Jungschützinnen und Jungschützen:

Gemäss Art. 15 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst.

V. Austritt

Art. 21

Der reguläre Austritt hat schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

Art. 22

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch für das Kalenderjahr, in dem der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

Art. 23

Die GV kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen (Nichtentrichten des Jahresbeitrages bis zum Absenden, grobe Missachtung der Schiessvorschriften usw. diese Auflistung ist nicht abschliessend), ausschliessen. Rekursinstanz ist die Disziplinarstelle des ZHSV. Sie entscheidet endgültig.

Art. 24

Durch den Austritt bzw. den Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, wie auch auf jegliche Auszahlung durch den Verein.

VI. Schiessberechtigung von Nichtmitgliedern

Art. 25

AdA und weitere Beitragsberechtigte von Bundesleistungen, welche nur Probeschüsse und die Bundesübung schiessen, müssen keine persönlichen Beiträge an den Verein entrichten. Sie sind nicht Vereinsmitglieder.

Für die Bundesübung werden jährlich von April bis August mindestens drei Übungen angeboten.

Bei Nichtbefolgung von Vorschriften oder von Anweisungen des Schützenmeisters oder der Schützenmeisterin wird die Übung abgebrochen und der oder die AdA wird vom Vorstand beim zuständigen Schiessoffizier verzeigt.

Art. 26

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübung oder Vorübungen dazu schiessen, und für die ausser der eventuellen Gratismunitionsabgabe keine Bundesleistungen ausgerichtet werden, werden ebenfalls ohne Vereinsmitgliedschaft zum Schiessen zugelassen. Der Verein kann einen jährlichen Unkostenbeitrag erheben.

Bei Nichtbefolgen von Vorschriften oder von Anweisungen des Schützenmeisters oder der Schützenmeisterin können solche Schützen oder Schützinnen aus dem Schiessstand gewiesen werden.

VII. Organisation

Art. 27

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche Generalversammlung (oGV)
- b) Die ausserordentliche Generalversammlung (aoGV)
- c) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, alle Mitglieder sind Stimmberechtigt
- d) Zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren

Art. 28

Die ordentliche Generalversammlung (oGV) findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Zur oGV oder aoGV werden alle Mitglieder vom Vorstand 20 Tage vor dem Versammlungstage mittels schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.

Art. 28.1

Durch unverschuldete äussere Einflüsse (z.B. Pandemie) kann die Generalversammlung auch auf das 2. Quartal verschoben werden. Spätestens dann muss alternativ eine virtuelle Generalversammlung erfolgen. Der Vorstand kann in diesem Fall das Jahresprogramm und andere Entscheide zum Wohle des Vereins provisorisch festlegen.

Art. 29

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 30

Ausser über Mitgliederbeiträge gemäss Art. 29, zu denen der Vorstand an der Versammlung Stellung nimmt, kann an der oGV nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

Art. 31

Jede GV ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 28 eingeladen wurde.

Art. 32

Die oGV befindet in der Regel über folgende Traktanden:

1. Appell und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmzähler, ev. eines Tagespräsidenten und eines Tagesaktuars
3. Abnahme oder Rückweisung des Protokolls der letzten oGV oder aoGV
4. Abnahme oder Rückweisung der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortchefs
5. Bericht über die Schiessanlage
6. Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
7. Austritte aus dem Verein
8. Aufnahme neuer Mitglieder
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Anträge der Mitglieder gemäss Art. 29
11. Kenntnisnahme des Jahresprogramms gemäss Vorstandsbeschluss
12. Beiträge des Vereins an Teilnehmer von Schiessanlässen
13. Vorstandsentschädigungen
14. Budget
15. Festsetzung des Jahresbeitrages inkl. Lizenzgebühren
16. Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
17. Wahlen:
Diese finden alle zwei Jahre statt.
Der Präsident wird gesondert gewählt.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
18. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
19. Revision der Statuten
20. Fusion oder Auflösung des Vereins

21. Verschiedenes

Art. 33

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Die Hälfte plus eins der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. (zwei Stimmen.)

Art. 34

Wird zu einem Traktandum ein Ordnungsantrag gestellt und wird dieser von der Mehrheit der Anwesenden angenommen, so können nur noch ein Mitglied dafür und eines dagegen votieren; dann erfolgt die Abstimmung.

Art. 35

Der Vorstand kann Abstimmungen auf dem Zirkularweg durchführen. Solche Beschlüsse sind Beschlüssen der Generalversammlungen gleichgestellt.

Art. 36

Ausserordentliche Generalversammlungen (aoGV) können vom Vorstand in eigener Kompetenz einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die Einberufung erfolgt sinngemäss nach Art. 28. Die Traktandenliste richtet sich nach der jeweiligen Gegebenheit.

VIII. Finanzielle Verpflichtungen

Art. 37

Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Art. 38

Die Jahresbeiträge werden jedes Jahr von der oGV festgesetzt. Für Junioren und Juniorinnen wird ein reduzierter Jahresbeitrag erhoben. Die Mitglieder haften für finanzielle Verpflichtungen des Vereins nur mit dem bereits entrichteten Jahresbeitrag. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 39

Der Verein haftet für seine finanziellen Verpflichtungen nur mit dem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Vermögen. Eine weitergehende finanzielle Haftung ist ausgeschlossen.

IX. Obliegenheiten des Vorstandes

Art. 40

Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidenten selbst. Die Vorstandsmitglieder beziehen Entschädigungen, die von der oGV jährlich festgesetzt werden. Der Anlage- und Materialwart oder die Anlagewartin wird vom Verein entschädigt.

Art. 41

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er stellt das Schiessprogramm definitiv auf.

Er ist für die Vorbereitung der Geschäfte an der GV und für die Einladung zur GV verantwortlich.

Er kann Verträge abschliessen.

Er bestellt die Munition.

Er vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Vereinen, Verbänden und Lieferanten.

Er hat die Kompetenz, für einmalige jährliche Ausgaben bis zu CHF 1500.00 und für wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500.00.

Aufsicht über die Schützenstube.

X. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandmitglieder und Stellvertretung

Art. 42

Der Präsident oder die Präsidentin:

Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Vizepräsident oder Vizepräsidentin.

Der Präsident oder die Präsidentin hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Kassier oder der Kassierin oder mit dem Aktuar oder der Aktuarin.

Er oder Sie bereitet die Geschäfte der Vorstandssitzungen vor und lädt zu den Vorstandssitzungen ein.

Nach Massgabe der Dringlichkeit trifft er oder Sie Entscheidungen, die nachfolgend vom Vorstand oder der GV stillschweigend oder ausdrücklich genehmigt oder korrigiert werden müssen.

Er oder Sie leitet die Generalversammlung.

Er oder Sie legt der GV einen schriftlichen Jahrsbericht vor, über den abgestimmt wird.

Art. 43

Der Vizepräsident oder Vizepräsidentin:

Er oder Sie unterstützt oder vertritt den Präsidenten oder Präsidentin bei seinen Aufgaben und ist der Stellvertreter des Schützenmeisters oder Schützenmeisterin.

Art. 44

Der Aktuar oder die Aktuarin:

Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Kassier oder die Kassierin. Er oder Sie hat rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Kassier oder der Kassierin.

Er oder Sie führt das Protokoll des Vorstands und des Vereins, versendet die Einladungen und erledigt die Korrespondenz.

Er oder Sie führt in erster Linie die Mitgliederliste nach den Richtlinien des SSV, sofern der Vorstand nicht ein anderes Vorstandsmitglied damit betraut.

Art. 45

Der Kassier oder die Kassierin:

Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Aktuar oder die Aktuarin.

Er oder Sie hat rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Aktuar oder der Aktuarin.

Er oder Sie verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der GV die Jahresrechnung und nach Bedarf ein Budget vor.

Er oder Sie ist für das gesamte Kassawesen, das nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden muss, verantwortlich.

Art. 46

Der Schützenmeister oder die Schützenmeisterin:

Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

Die Bestehung des vom VBS vorgeschriebenen Kurses ist Voraussetzung. Er oder Sie ist verantwortlich für den gesamten Schiessbetrieb im Schiessstand und im Zielgelände, für das Aufziehen des Schiesssacks und für die Absperrungen.

Er oder Sie ist verantwortlich für die Administration der Gruppenschiessen, der auswärtigen Schiessanlässe und Schützenfeste, sofern der Vorstand nicht ein anderes Vorstandsmitglied damit betraut.

Art. 47

Der Anlagewart oder Anlagewartin:

Er oder Sie ist für die Funktion und der Betreuung der Schiessanlage verantwortlich. (Scheibenunterhalt, Trefferanzeige, Drucker usw.)

Er oder Sie ist dem Schützenmeister unterstellt und ist kein Vorstandsmitglied.

Art. 48

Der Jungschützenleiter oder die Jungschützleiterin:

Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Präsident oder die Präsidentin.

Er oder Sie ist für die Ausbildung der Juniorinnen und Junioren auf der Grundlage der entsprechenden Kurse verantwortlich. Das Rapportwesen gehört ebenfalls zu Seinen / Ihren Pflichten.

Art. 49

Der Munitionsverwalter oder Munitionsverwalterin:

Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Kassier oder die Kassierin.

Er oder sie besorgt den Bezug der Munition, deren Abgabe und Verkauf, die schriftliche Bestandeskontrolle, den Verkauf der Hülsen, die Abrechnung mit dem Kassier oder der Kassierin und den Rückschub des Verpackungsmaterials und der defekten Patronen.

Art. 50

Der Fähnrich:

Der Fähnrich vertritt den Verein mit der Fahne an den durch den Vorstand zu den bestimmenden Anlässen und ist kein Vorstandsmitglied.
Stellvertreter ist der Vizefahnrich.

XI. Obliegenheiten der Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen

Art. 51

Sie prüfen die Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit gemäss den allgemein angewandten Richtlinien. Sie erstellen einen Bericht zu Händen der GV.
Sie werden für die Amtsdauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 52

Statutenrevision:

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder durch eine oGV oder eine aoGV stattfinden.

Art. 53

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder an einer oGV oder aoGV stattfinden. Zur Auflösung braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 54

Nach der Auflösung des Vereins werden Vermögen und Inventar der Politischen Gemeinde Weisslingen übergeben. Diese muss es innert fünfzehn Jahren einem neuen oder bestehenden Verein mit vergleichbarem Vereinszweck übergeben. Ist dies innert fünfzehn Jahren nicht möglich, verwertet die politische Gemeinde Vermögen und Inventar nach Gutdünken des Gemeinderates.

Art. 55

Inkrafttreten dieser Statuten:

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom Freitag 18. Februar 2022 genehmigt.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Militärdirektion auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Art. 56

Die bisherigen Statuten vom 28. März 2001 werden aufgehoben und werden durch diese vorliegenden Statuten ersetzt.

Weisslingen, Dienstag 08. März 2022

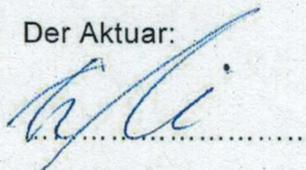
Schützenverein Weisslingen

Der Präsident:



Daniel Bosshard

Der Aktuar:



Thomas Schiesser

Bezirksschützenverband Pfäffikon ZH

Kyburg, den 30.3.2022

Der Präsident:



Der Aktuar:



Militärverwaltung – Kreiskommando Zürich, Schiesswesen

Zürich, den 5. April 2022



Militärverwaltung - Kreiskommando
Sektorleiter Disziplinarstraf- und Schiesswesen



Christian Johannes